

# SCHULORDNUNG

## der Gemeinde MALADERS

Von der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 73 Abs. 3 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 19. November 1961 und der Teilrevision vom 5. April 1987, erlassen am 20. Oktober 1988

### I. Schulführung

Schultypen	Art. 1. Die Gemeinde führt eine Primarschule und eine Realschule.
Schulpflicht Schulzeit	Art. 2. Die Schulpflicht dauert 9 Jahre bei einer Schulzeit von 38 Wochen.
Beginn des Schuljahres	Art. 3. Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August.
Unterhalt der Schulräume	Art. 4. Die Gemeinde sorgt für die Schaffung und den Unterhalt der erforderlichen Räume und Einrichtungen.
Disziplinarordnung	Art. 5. Die Schüler unterstehen der vom Schulrat erlassenen Disziplinarordnung.

### II. Schulaufsicht

Schulrat	Art. 6. Die Gemeindeversammlung wählt für die Leitung und Ueberwachung des Schulwesens einen Schulratspräsidenten und zwei weitere Mitglieder des Schulrates, wovon einer dem Gemeinderat angehört, sowie einen Stellvertreter.
Pflichten und Kompetenzen	Art. 7. Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, die nicht durch kantonale oder Gemeindegesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Ihm obliegen namentlich: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Wahl der Lehrerinnen und Lehrer;</li><li>2. die Wahl des Schulhausabwartes zusammen mit dem Gemeindevorstand;</li><li>3. die Erstellung eines Pflichtenheftes für den Abwart, zusammen mit dem Gemeindevorstand;</li><li>4. die Einsetzung von Stellvertretern und evtl. von Hilfskräften für den Unterricht, nach Absprache mit dem Lehrer;</li><li>5. die Bezeichnung des Schularztes und des Schulzahnarztes sowie die Organisation des Schulärztdienstes und der Schulzahnpflege;</li><li>6. die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;</li></ol>

7. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus;
8. die Bestimmung der Daten für den Schulbeginn, die Ferien und den Schulschluss; sind mehrheitlich der Stadt Chur anzugleichen;
9. die Genehmigung der Stundenpläne sowie der Schul- und Sportanlässe auf Vorschlag der Lehrkräfte;
10. die Ueberwachung aller dem Schulunterricht dienenden Lokale und Anlagen sowie deren Einrichtungen; Entscheid über anderweitige Verwendung dieser Lokale und Anlagen;
11. die Beurlaubung der Lehrer für Konferenzen, Kurse und ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu zwei Tagen erteilt der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
12. Gewährung von Urlauben an Schüler, nach Absprache mit dem Lehrer, bis maximal 14 Tage; für Urlaube bis zu 1 Tag ist der Lehrer, für Urlaube bis zu 3 Tagen der Schulratspräsident zuständig;
13. die Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung; die Bestrafung von Schulversäumnissen nach Art. 77 des kantonalen Schulgesetzes;
14. der Erlass einer Disziplinarverordnung für die Schüler;
15. die Erstellung einer Absenzenordnung zusammen mit den Lehrern;
16. die Vorbereitung aller das Schulwesen betreffenden Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung; vorbehalten Art. 23 Gde.Vfg;
17. jährliche Berichterstattung zuhanden der Gemeindeversammlung;
18. Beschlussfassung für einmalige, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, die den Betrag von Fr. 3000.- nicht überschreiten.

Entschädigung

Art. 8. Die Mitglieder des Schulrates werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Ansätze werden in der Gehaltsordnung für Gemeindefunktionäre festgelegt.

Beschwerderecht

Art. 9. Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können vom unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.  
Entscheide und Verfügungen der Lehrer können an den Schulrat weitergezogen werden.

### III. Lehrer

#### Anstellung

Art. 10. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Wahl der Lehrer für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wird der Lehrer weiterbeschäftigt, muss die Wahl bis Ende Februar vor Ablauf der Amtsperiode erneuert werden. Wird der Lehrer nicht wiedergewählt, so ist dies dem Lehrer bis Ende Februar vor Ablauf der Amtsperiode schriftlich mitzuteilen. Das Anstellungsverhältnis aller Lehrer richtet sich nach den kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen. Befristete Ausnahmen kann der Schulrat bewilligen. Lehrer mit einem Teilpensum sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Nebenbeschäftigung bedarf der Zustimmung des Schulrates.

#### Pflichten und Kompetenzen

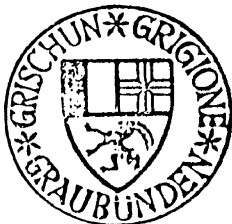
Art. 11. Der Lehrer hat die ihm durch Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten zu erfüllen. Ihm obliegen namentlich noch:

1. die Ausstellung der Zeugnisse;
2. die Erstattung eines schriftlichen Berichtes an Eltern im Falle der Gefährdung der Promotion eines Schülers spätestens 3 Monate vor Schulschluss;
3. die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Eltern im Einvernehmen mit der Schulbehörde;
4. die Erledigung leichter Disziplinarfälle;
5. die Gewährung von Urlauben an Schüler bis zu 1 Tag;
6. ein Vertreter der Lehrerschaft hat das Recht, an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teilzunehmen; ausser an Sitzungen, welche die Lehrer betreffen. Der Vertreter wird jedes Jahr von den Lehrern gewählt.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Inkrafttreten

Art. 12. Diese Schulordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.



Namens der Gemeinde Maladers:

Der Gemeindepräsident:

E. Hassler

Der Gemeindeschreiber:

J. Sprecher

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom  
5. Dezember 1988....., Nr. 3613.

Namens der Regierung:

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Cauruvl

Teilrevision Schulordnung  
verabschiedet durch  
Gemeindeversammlung 18.05.1998  
(Aenderungen **fett** gedruckt)

Art. 1

Die Gemeinde führt eine Primarschule und eine integrierte Klein-  
klasse. **Der Schule angegliedert ist ein Kindergarten.**

Art. 6 neuer Wortlaut:

**Der Schulrat setzt sich zusammen aus einem Schulratspräsidenten, zwei  
Mitgliedern, sowie einem Stellvertreter. Der Wahlmodus richtet sich  
nach der Gemeindeverfassung.**

Art. 7 Aenderung Ziffer 2

Die Wahl des Schulabwartes erfolgt durch den Schulrat. Der Gemeinde-  
vorstand hat das Vorschlagsrecht.

Ergänzung Ziffer 8

Die Bestimmung der Daten für den Schulbeginn, die Ferien und den Schulschluss; **diese sind möglichst der Stadt Chur anzugleichen;**

Ergänzung / Aenderung Ziffer 10

Die Ueberwachung aller dem Schulunterricht dienenden Lokale und Anlagen sowie deren Einrichtungen; **bei der Vergabe der Turnhalle haben Schulzeiten und Schulanlässe Vorrang, während der übrigen Zeit bestimmt der Gemeindevorstand über die Benützung;**

Ergänzung Ziffer 12

Gewährung von Urlauben an Schüler, nach Absprache mit dem Lehrer, bis maximal 14 Tage **pro Jahr**; für Urlaube bis zu 1 Tag **pro Jahr** ist der Lehrer, für Urlaube bis zu 3 Tagen **pro Jahr** der Schulratspräsident zuständig;

Ziffer 17 entfällt / streichen

Ziffer 18 wird neu Ziffer 17

Art. 10 Ergänzungen

Absatz 1

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Wahl der Lehrer für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wird der Lehrer weiterbeschäftigt, muss die Wahl bis Ende Februar vor Ablauf der Amtsperiode erneuert werden.

zweiter und dritter Absatz unverändert

Absatz 4

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen. Befristete Ausnahmen kann der Schulrat für maximal ein Jahr bewilligen. Lehrer mit einem Teilpensum sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Job-sharing gilt nicht als Teilpensum.

fünfter Absatz unverändert

Art. 11 Ergänzungen

Ziffer 5

Die Gewährung von Urlauben an Schüler bis zu 1 Tag pro Jahr;

Ziffer 6 neue Fassung

Die Lehrerschaft hat das Recht vom Schulrat angehört zu werden.

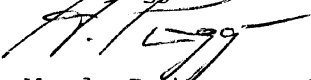
Ziffer 7 neu

Der Lehrer hat die Obliegenheiten seines Amtes sorgfältig zu erfüllen. Er hat den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen.

Namens der Gemeinde Maladers:

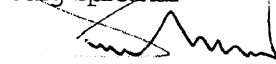
Der Gemeindepräsident:

Albin Kügger



Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sprecher



Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss  
vom 22. Sept. 98 Nr. 1851

Namens der Regierung:

Der Regierungspräsident



L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:



Dr. Riesen